

LANDRAT

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans. 10. Dezember 2020

RRB Nr. 554 vom 27. Oktober 2020

Volkswirtschaftsdirektion. Parlamentarischer Vorstoss. Postulat von Landrat Pierre Nemitz, Beckenried, betreffend angefallene Fixkosten bei Nidwaldner Unternehmen während des Corona-Lockdowns. Antrag an den Landrat

Bericht und Antrag der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an ihren Sitzungen vom 18. November 2020 beziehungsweise vom 9. Dezember 2020 in Anwesenheit von Postulant Pierre Nemitz und Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger den regierungsrätlichen Beschluss zum Postulat von Pierre Nemitz, Beckenried, betreffend angefallene Fixkosten bei Nidwaldner Unternehmen während des Corona-Lockdowns behandelt. Die Kommission BKV erstattet dem Landrat nach Massgabe von § 92 des Landratsreglementes den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 554 vom 27. Oktober 2020 verwiesen.

2 Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Die Kommission BKV anerkennt die Bestrebungen des Postulanten, sich für die von der Pandemie betroffenen Betrieb einzusetzen und deren Verluste zu begrenzen. Sein Ansinnen, dass der Staat die Kosten jener Unternehmen teilweise zu entschädigen hat, welche durch die vom Staat verordneten Schliessungen direkt betroffen sind, erweist sich als durchaus plausibel und nachvollziehbar, zumal es bereits im Juni 2020 bekannt gemacht worden ist.

2.2 Fixkosten

Der Postulant stellt auf den Begriff der Fixkosten ab. Als fixe Kosten – in der Kurzform Fixkosten oder auch als Bereitschaftskosten oder beschäftigungsunabhängige Kosten bezeichnet – sind in der Betriebswirtschaftslehre als Kostenart ein Teil der Gesamtkosten, welche während

2020.NWLR.53 1/3

einer betrachteten Bezugsgröße (in der Regel Beschäftigung) in einer bestimmten Rechnungsperiode konstant bleiben. Eine klare Definition dessen, wie der Begriff der Fixkosten im Anliegen von Landrat Pierre Nemitz zu verstehen ist, müsste im vorliegenden Fall jedoch aus- und festgelegt werden, dies mit all seinen Abgrenzungsproblemen. Eine hinreichende Abgrenzung ist erforderlich, um die betroffenen Betrieb rechtsgleich zu behandeln.

2.3 Interventionen

Bereits in der ersten Welle der Covid-19-Pandemie haben Bund und Kantone interveniert (so unter anderem mit Kreditprogrammen, Kurzarbeitsentschädigungen oder via Erwerbsersatz). Zudem wurden auch von privater Seite finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um in Not geratene Unternehmen zu unterstützen.

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) i.V.m. der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262) können Bund und Kantone Unternehmen erneut unterstützen, soweit gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (kantonaler Anteil von CHF 5 Mio. / Bundesanteil von maximal CHF 3.13 Mio.). Insofern können betroffene Unternehmen mit kantonalen und damit verbundener finanzieller Mittel des Bundes unter diesem Titel – dies auch im Interesse des Postulanten – unterstützt werden. Finanzieller Beistand für Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind (Härtefälle), kurzfristig in die Krise geraten sind und mittelfristig ohne COVID-19 gute Überlebenschancen gehabt hätten (Nachhaltigkeit des Einsatzes finanzieller Mittel).

Dieses Unterstützungsprogramm des Bundes ist für Unternehmen gedacht, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Bedingung für eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist zunächst eine Beteiligung des Kantons Als Härtefall gilt, wenn der Jahresumsatz 2020 unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt. Dabei ist die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation des Unternehmens zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz).

Daraus ergibt sich, dass diese neue Härtefallvorlage – wie auch der Postulant – das Jahr 2020 als Basis weiterer Ausführungen genommen wird. Der Postulant stützt sich dabei auf die Fixkosten ab, der Gesetzgeber auf die durchschnittlichen Vorjahresumsätze. Damit liegt beiden Überlegungen im Ergebnis die Härtefallmassnahme zu Grunde, dies allerdings auf verschiedenen Wegen.

3 Fazit

Die Grundidee des Postulanten stimmt im Ergebnis mit den neuen Gesetzgebungsprojekten überein, und wäre wohl im Juni 2020, als sie vom Postulanten vorgebracht worden ist, durchaus weiter zu verfolgen gewesen. Vielmehr wurde der Postulant inzwischen vom Lauf der Dinge überholt. Inhaltlich nahezu identisch, aber gesetzgeberisch ausgereift, hat die Härtefallgesetzgebung das Postulat überholt. Trotz Sympathien, die dem Postulat entgegenzubringen sind, kann dieses in seiner konkreten Ausgestaltung nicht weiter unterstützt werden. Zielrichtung, Aufwand und Grundlagen sind nicht geeignet, die Unterstützung den betroffenen Unternehmen zukommen zu lassen.

4 Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 11 : 0 Stimmen einstimmig, das Postulat abzulehnen.

2020.NWLR.53 2/3

Freundliche Grüsse

NotalRobe

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT

Norbert Rohrer Präsident

KommissionssekretärRolf Brühwiler

Sekretär

P. Fritain

2020.NWLR.53 3/3